
Kantonale Ausweisverordnung (KAV) ¹

(Änderung vom 7. Februar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Kantonale Ausweisverordnung (KAV) vom 11. Mai 2010² wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Art. 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Ausweisgesetzes (AwG) vom 22. Juni 2001³ sowie von Art. 9 der Ausweisverordnung (VAwG) vom 20. September 2002⁴,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 bis 3 (neu) Zuständigkeiten

¹ Das Amt für Migration (Passbüro) ist zuständig für die Ausstellung von Pässen und Identitätskarten (Art. 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 AwG).

² Identitätskarten ohne Chip sind bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen.

³ Wird die Identitätskarte ohne Chip zusammen mit einem Pass beantragt, ist für beide Ausweise beim Amt Antrag zu stellen.

§ 2 Abs. 3 (neu)

³ Für die Beantragung einer Identitätskarte ohne Chip muss die antragstellende Person persönlich bei der Wohnsitzgemeinde vorsprechen. Sie hat eine Passfotografie mitzubringen.

§ 5 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Die Gebühren richten sich nach der VAwG (Anhang 2).

² Der nach Abzug der Produktionskosten und des Anteils des Bundes verbleibende Gebührenertrag für die bei der Wohnsitzgemeinde beantragten Identitätskarten fällt zu 60% an die Gemeinde.

§ 6

wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. März 2012 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 113.111.

² GS 22-101.

³ SR 143.1.

⁴ SR 143.11.